

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Adam Riese Fahrradversicherung XL

(AVB Fahrrad XL)

Stand 01.08.2026, Version 1.3

Inhaltsverzeichnis

Teil A

- 1 Wer und was ist versichert?**
- 2 Generelle Ausschlüsse**
- 3 Geltungsbereich**
- 4 Versicherte Gefahren und Schäden**
- 5 Versicherte Gefahr Diebstahl**
 - 5.1 Voraussetzungen Diebstahl
 - 5.2 Diebstahl
 - 5.3 Einbruchdiebstahl
 - 5.4 Raub
 - 5.5 Plünderung
 - 5.6 Trickdiebstahl
 - 5.7 Ausschlüsse Diebstahl
 - 5.8 Altersgrenzen Fahrrad
- 6 Versicherte Gefahr Reparatur**
 - 6.1 Voraussetzungen Reparatur
 - 6.2 Unfallschäden
 - 6.3 entfällt
 - 6.4 Brand, Blitzschlag, Explosion
 - 6.5 extreme Naturgefahren
 - 6.6 Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung
 - 6.7 Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler
 - 6.8 Feuchtigkeitsschäden
 - 6.9 Elektronikschäden
 - 6.10 Kabelbruch und Tierbisse
 - 6.11 Vandalismus
 - 6.12 Ausschlüsse Reparatur
 - 6.13 Altersgrenzen Fahrrad
- 7 Versicherte Gefahr Pannenschutzbrief**
 - 7.1 Voraussetzung Pannenschutzbrief
 - 7.2 Versicherungsfall
 - 7.3 Ausschlüsse Pannenschutzbrief
 - 7.4 Geltungsbereich
 - 7.5 Leistungen
 - 7.6 Begriffe
- 8 Allgemeine Obliegenheiten**
 - 8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls
 - 8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls
- 9 Leistungsumfang**
 - 9.1 Maximale Entschädigungshöhe
 - 9.2 Entschädigung bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Teile-
 - 9.3 Entschädigung bei einem Teilschaden
 - 9.4 Verzicht auf Reparatur
 - 9.5 Entschädigung bei Totalschaden oder Verlust
 - 9.6 Verzicht auf Ersatz
 - 9.7 Nachweispflicht
 - 9.8 Umsatzsteuer
 - 9.9 Unterversicherung
 - 9.10 Selbstbeteiligung
- 10 Grundlagen der Beitragsanpassung**

Teil B

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag
 - 1.5 Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)
 - 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten**
 - 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Gefahrerhöhung
 - 3.3 Deine Obliegenheiten
- 4 Weitere Regelungen**
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht von Adam Riese
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand
 - 4.6 Anzuwendendes Recht
 - 4.7 Embargobestimmung
 - 4.8 Überversicherung
 - 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
 - 4.10 Aufwendungsersatz
 - 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
 - 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 - 4.13 Repräsentanten

Wer ist wer?

Du bist unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.

Versicherte Person ist jeder, für den Du Versicherungsschutz mit uns vereinbart hast. Das kann auf Dich selbst und auch auf andere Personen zutreffen. „Wir“, „uns“, „unser“, usw. bezeichnet nachfolgend die Adam Riese GmbH. Unsere Berechtigungen Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen sowie abzugeben sind in B 4.3 geregelt.

Präambel

Unsere Fahrradvollkasko versichert Dein Pedelec (nachfolgend als E-Bike bezeichnet) oder Fahrrad, welches nicht versicherungs- oder fährerscheinpflichtig ist. Das beschriebene Produkt versichert Räder, die überwiegend privat genutzt werden. Räder, die als sogenanntes Dienstrad, Firmenrad, JobRad oder JobBike zur Verfügung gestellt werden, können im Rahmen dieser Bedingungen ebenfalls versichert werden. Nicht versicherbar sind hingegen Räder, die eine überwiegende gewerbliche Nutzung (z.B. für Kurierfahrten oder Personen- bzw. Warentransporte, Pizzalieferung usw.) oder einen stetigen Nutzerwechsel haben.

Teil A

A 1 Wer und was ist versichert?

A 1.1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht zunächst für die im Versicherungsschein genannte Person, die das Fahrrad erworben hat, also Du als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind darüber hinaus Personen, die mit Deinem Wissen und Willen das Fahrrad nutzen (berechtigte Nutzer).

A 1.2 Versicherte Sachen

A 1.2.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrräder bzw. E-Bikes (Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung für die keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht),

A 1.2.2 die für deren Funktion dienenden Teile (wie z.B. Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger),

A 1.2.3 abgeschlossene Akkus, sowie das Lade- und Steuergerät,

A 1.2.4 des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses und der mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen.

A 1.2.5 Mitgeführtes Zubehör

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör, sofern es beim Gebrauch des versicherten Fahrrads beschädigt oder zerstört wird:

Anhänger	Schleppstange	Beleuchtung
Spiegel	Fahrradkompass	Kartenhalter
Luftpumpe	Steckschutzblech	Fahrradkorb
Reflektor	Kilometerzähler (keine Smartphones/ Smartwatches)	Regenschutzplane
Klingel	Kindersitz	Sattelkissen
Helm	Fahrradwimpel	Flickzeug

A 1.2.5.1 Als versicherte Schäden gelten hierbei alle Schäden, die durch

- Diebstahl (nach A 5) & Vandalismus (A 6.11),
- Unfälle (nach A 6.2),
- Brand (nach A 6.4),
- Naturgewalten (nach A 6.5)

entstanden sind. Die jeweilige Gefahr muss dabei Bestandteil Deines Versicherungsschutzes sein und im Versicherungsschein aufgeführt.

Die maximale Entschädigungsleistung für mitversichertes Zubehör beträgt 1.000 € je Versicherungsfall. Die Entschädigungsleistung wird der gewählten Versicherungssumme nicht angerechnet.

A 1.2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

A 1.3 Versicherte Nutzung

Versichert ist die private Nutzung, einschließlich Dienstfahrten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Teilnahme an Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, sowie dazugehörige Trainings- und Übungsfahrten.

A 2 Generelle Ausschlüsse

A 2.1 Nicht versichert sind Fahrräder/E-Bikes

- für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht
- die gewerblich genutzt werden
- die von Dir oder dem Eigentümer vermietet werden oder einen stetigen Nutzerwechsel haben
- die nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden, sogenannte Eigenbauten
- die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung und ohne (Privat-)Kaufvertrag erworben wurden
- für die keine gültige Rahmennummer vorliegt

A 3 Geltungsbereich

Für Leistungen aus der versicherten Gefahr Diebstahl (A 5) und Gefahr Reparatur (A 6) besteht weltweit Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung.

Für Pannenschutz (A 7) besteht Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas.

A 4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

A 5 Versicherte Gefahr Diebstahl (nur sofern explizit gewählt)

A 5.1 Voraussetzung und Wartezeit Gefahr Diebstahl

Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Es gilt keine Wartezeit für versicherte Schäden nach A 5.

A 5.2 Diebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad entwendet wurde.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Fahrrad zum Zeitpunkt der Entwendung mit einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gesichert war (z.B. einem Schloss). Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Fahrzeugs.

A 5.3 Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad aus einem Raum in einem Gebäude entwendet wird, der gewaltsam aufgebrochen wurde. Mit Räumen gleichgesetzt sind abschließbare Container oder vergleichbare Behälter. Handelt es sich um Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad durch eine abschließbare Diebstahlsicherung gesichert ist.

A 5.4

Raub

Versicherungsschutz besteht, wenn

- der Räuber gegen die versicherte Person Gewalt anwendet, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten, oder
- die versicherte Person versicherte Sachen herausgibt oder sie sich wegnehmen lässt, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht, oder
- der versicherten Person werden versicherte Sachen weggenommen, weil ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

A 5.5

Plünderung

Versicherungsschutz besteht, wenn bei einer gewalttätigen Demonstration oder durch sonstige Handlungen versicherte Sachen zerstört werden, bei der die öffentliche Ordnung (teilweise) zusammenbricht. Gleiches gilt, wenn versicherte Sachen bei einer solchen Demonstration bzw. durch eine solche Handlung abhandenkommen.

A 5.6

Trickdiebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen durch einen Trickdiebstahl abhandenkommen. Trickdiebstahl liegt vor, wenn eine Person eine versicherte Person täuscht, um versicherte Sachen ungehindert an sich nehmen zu können.

A 5.7

Ausschlüsse Diebstahl

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen,
- bei einem Fahrraddiebstahl, wenn das Fahrrad nicht gemäß A 5.2 gegen Diebstahl gesichert war,
- für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile, es sei denn, diese wurden zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet, siehe A 1.2.5.

A 5.8

Was musst Du bei Erreichung von Altersgrenzen beachten?

A 5.8.1

Umstellungen aufgrund Altersgrenzen versichertes Fahrrad
Als beitragsrelevantes Tarifmerkmal fragen wir dich nach dem Alter Deines Fahrrades. Deine Angaben hierzu führen wir im Versicherungsschein in Form des „Erstkaufdatums“ auf.

Dein Beitrag richtet sich nach der Altersklasse, in der sich Dein versichertes Fahrrad befindet. Im Folgenden findest Du die Altersklassen aufgeführt:

Altersklasse 0	Alle Fahrräder jünger als 12 Monate
Altersklasse 1	Alle Fahrräder älter als 12 Monate, jedoch jünger als 24 Monate
Altersklasse 2	Alle Fahrräder älter als 24 Monate, jedoch jünger als 36 Monate
Altersklasse 3	Alle Fahrräder älter als 36 Monate, jedoch jünger als 48 Monate
Altersklasse 4	Alle Fahrräder älter als 48 Monate, jedoch jünger als 60 Monate
Altersklasse 5+	Alle Fahrräder älter als 60 Monate

Verlängern wir Deinen Vertrag nach B 2.1.2 (stillschweigende Verlängerung) zur nächsten Hauptfälligkeit oder führst Du eine Vertragsänderung durch und gilt für Dein

Fahrrad eine neue Altersklasse, ermitteln wir den Beitrag für das Alter des Fahrrades anhand der dann geltenden Altersklasse.

Wir informieren Dich rechtzeitig über den neuen Beitrag. Erhöht sich der Beitrag, kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Deine Kündigung wird mit ihrem Zugang bei uns, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung, wirksam.

A 6

A 6.1

Reparatur (nur sofern explizit gewählt)

Voraussetzung Gefahr Reparatur

Schäden, die durch einen Brand, Explosion oder Vandalismus entstanden sind, sind unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen.

Schäden an einem Fahrrad, das Du zum Transport aufgegeben hast, musst Du unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen sind uns vorzulegen.

A 6.2

Unfallschäden

Versicherungsschutz besteht bei Unfallschäden. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

Versichert ist darüber hinaus

- das Umfallen des Fahrrads, sowie der Sturz mit dem Fahrrad auch ohne äußere Einwirkung,
- der Unfall des Fahrrads, das mit einem Transportmittel (Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel) befördert wird und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen abhandenkommt.

A 6.3

entfällt

A 6.4

Brand, Blitzschlag, Explosion

A 6.5

extreme Naturgefahren (Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben)

A 6.6

Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung

A 6.7

Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten

A 6.8

Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

A 6.9

Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

A 6.10

Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät oder Schäden durch Tierbisse an der Verkabelung

A 6.11

Vandalismus (mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte)

A 6.12

Ausschlüsse Gefahr Beschädigung

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch Rost oder Oxidation
- Alterung, Materialermüdung und Verschleiß
- Schäden, für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss
- Schäden, die die Nutzung des Fahrrads nicht beeinträchtigen (z.B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung)
- Schäden und Folgeschäden durch Manipulation des Antriebssystems
- Schäden und Folgeschäden durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten
- Schäden und Folgeschäden durch unsachgemäße Reparaturen
- Schäden und Folgeschäden durch eine ungewöhnliche Verwendung des Fahrrads,
- Schäden und Folgeschäden durch die Reinigung des Fahrrads
- Schäden, die Du oder Dein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben
- Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung

- Aufwendungen für Inspektionen, Wartungs- oder Servicearbeiten

A 6.13 Was musst Du bei Erreichung von Altersgrenzen beachten?

A 6.13.1 Umstellungen aufgrund Altersgrenzen versichertes Fahrrad

Als beitragsrelevantes Tarifmerkmal fragen wir dich nach dem Alter Deines Fahrrades. Deine Angaben hierzu führen wir im Versicherungsschein in Form des „Erstkaufdatums“ auf.

Dein Beitrag richtet sich nach der Altersklasse, in der sich Dein versichertes Fahrrad befindet. Im Folgenden findest Du die Altersklassen aufgeführt:

Altersklasse 0	Alle Fahrräder jünger als 12 Monate
Altersklasse 1	Alle Fahrräder älter als 12 Monate, jedoch jünger als 24 Monate
Altersklasse 2	Alle Fahrräder älter als 24 Monate, jedoch jünger als 36 Monate
Altersklasse 3	Alle Fahrräder älter als 36 Monate, jedoch jünger als 48 Monate
Altersklasse 4	Alle Fahrräder älter als 48 Monate, jedoch jünger als 60 Monate
Altersklasse 5+	Alle Fahrräder älter als 60 Monate

Verlängern wir Deinen Vertrag nach B 2.1.2 (stillschweigende Verlängerung) zur nächsten Hauptfälligkeit oder führst Du eine Vertragsänderung durch und gilt für Dein Fahrrad eine neue Altersklasse, ermitteln wir den Beitrag für das Alter des Fahrrades anhand der dann geltenden Altersklasse.

Wir informieren Dich rechtzeitig über den neuen Beitrag. Erhöht sich der Beitrag, kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Deine Kündigung wird mit ihrem Zugang bei uns, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung, wirksam.

A 7 Pannenschutzbrief (sofern explizit vereinbart)

A 7.1 Wartezeit Pannenschutz

Für Schäden nach A 7 besteht keine Wartezeit.

A 7.2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das versicherte Fahrrad aus einem der folgenden Gründe nicht mehr genutzt werden kann:

- Beschädigung
- Diebstahl (auch Teilediebstahl, sofern die Fahrbereitschaft dadurch aufgehoben wird)
- Unfälle nach A 6.2 & Stürze
- Reifenpanne
- mechanische Mängel (z.B. Ketten- oder Rahmenbruch)
- Aufgrund erlittener Verletzungen einer versicherten Person eine Weiterfahrt mit dem Fahrrad nicht mehr möglich ist

A 7.3 Ausschlüsse Pannenschutzbrief

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn das Fahrrad aus den folgenden Gründen ausfällt:

- Die Akkus sind entladen.
- Es ist nicht ausreichend Druck auf den Reifen, was durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
- Das Fahrrad befindet sich in einem nach der Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand, was dazu führt, dass die Weiterfahrt untersagt oder aufgrund weiterer Umstände, die von außen hinzutreten, unmöglich gemacht wird.

- Durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie wurden Schäden verursacht.
- Von der versicherten Person wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig Schäden an versicherten Sachen herbeigeführt.
- Für den Transport eines am versicherten Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- Bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen wurden Schäden verursacht.

A 7.4

Geltungsbereich Pannenschutz

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für Schadenfälle innerhalb der geographischen Grenzen Europas (siehe dazu A 3).

A 7.5

Leistungen

Liegt ein Versicherungsfall nach A 7.2 vor, hast Du Anspruch auf folgende Leistungen:

A 7.5.1

24-Stunden-Schutz

Versicherungsfälle nach A 7 sind rund um die Uhr versichert. Es besteht keine zeitliche Beschränkung für Schadenereignisse.

A 7.5.2

Pannenhilfe

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort (siehe A 7.6.1), die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen wir. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nur, wenn hierfür Versicherungsschutz nach A 6 besteht.

A 7.5.3

Abtransport

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort (vgl. A 7.6.1) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Kosten für den Abtransport des Fahrrads einschließlich Gepäck bis zum Startplatz der Tagesfahrt, also dem Ort, an dem Du am Tag des Schadeneintritts die Fahrt mit dem versicherten Fahrrad begonnen hast. Liegt der Zielort näher als der Startplatz, übernehmen wir alternativ die Kosten des Abtransports bis zum Zielort.

Alternativ übernehmen wir die Kosten für den Abtransport des Fahrrads zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt die Übernahme entstehender Kosten für den Abtransport bis zum Wohnsitz (vgl. A 7.6.6).

A 7.5.4

Rücktransport

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz (im Inland) der versicherten Person, sofern das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag übersteigen, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss.

Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird oder wenn die versicherte Person aufgrund einer unfallbedingten Verletzung oder wegen einer schweren Erkrankung nicht in der Lage ist, das Fahrrad zum Zielort zu fahren.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versicherten Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku.

A 7.5.4

Weiter- oder Rückfahrt

Wir übernehmen entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für folgende Fahrten:

- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A 7.5.5

Bergung

Muss das versicherte Fahrrad inklusive Gepäck nach einem Versicherungsfall geborgen – also z.B. aus einem Gewässer herausgezogen und verladen – werden, übernehmen wir die entstehenden Kosten in Höhe von bis zu 1.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen wurde, übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

A 7.5.6

Ersatzfahrrad

Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung eines Ersatzrades bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen höchstens 50 € pro Tag und maximal für 14 Tage.

Wir übernehmen keine Kosten für ein Ersatzfahrrad, sofern Du die Leistung aus A 7.5.4 wahrnimmst (Weiter- und Rückfahrt).

A 7.5.7

Übernachungskosten

Wir übernehmen die Übernachtungskosten, bis das versicherte Fahrrad wiederhergestellt ist. Die Leistung ist wie folgt begrenzt:

- maximal fünf Nächte, nimmst Du die Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A 7.5.4 in Anspruch maximal eine Nacht,
- maximal 80 € pro Übernachtung.

A 7.5.8

Notfall-Bargeld

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, übernehmen wir anfallende Kosten bis zu einer Höhe von 100 € für Überweisungen und Bargeldauszahlungen durch die Hausbank der versicherten Person.

A 7.5.9

Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Die Kosten des Transportes des Gepäcks übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A 7.6

Begriffe

A 7.6.1

Leistungsort

ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadensortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

A 7.6.2

Panne

ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Als Panne gilt auch der Ausfall des elektrisch unterstützenden Antriebssystems bei einem entsprechend ausgestatteten Fahrrad. Bitte beachte in den Ausschüssen nach A 7.3, welche Pannen nicht als versichertes Ereignis gelten.

A 7.6.3

Pannenhilfe

ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

A 7.6.4

Unfall

ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

A 7.6.5

Reise

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

A 7.6.6

Wohnort

ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

A 8

Allgemeine Obliegenheiten

A 8.1

Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls

A 8.1.1

Sicherung gegen Diebstahl

Das Fahrrad muss stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss abgeschlossen werden, wenn es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z.B. für Pausen, Einkäufe). Gleiches gilt, wenn Du das Fahrrad in einem Raum abstellst, der von mehreren Personen genutzt wird. Stellst Du das Fahrrad dagegen in einem Gebäude oder Raum ab, den ausschließlich Du selbst nutzt, ist ein gesonderter Schutz durch ein Schloss nicht erforderlich.

Rahmenschlösser (auch integrierte Rahmenschlösser) gelten allein nicht als verkehrsübliche Schlösser. Sie erfüllen die Anforderungen an eine ausreichende Diebstahlsicherung nur in Verbindung mit einer zusätzlichen Sicherungsmaßnahme.

A 8.1.2

Pflege des Fahrrads

Das Fahrrad ist von Dir jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dazu zählen die Einhaltung der Herstellervorgaben zu regelmäßigen Wartungszyklen, sowie eine regelmäßige Überprüfung des Fahrrads auf offensichtliche Beschädigungen oder gelockerte Teile.

A 8.1.3

Codieren des Fahrrads

Die Rahmennummer des versicherten Fahrrads ist uns bei Antragsstellung mitzuteilen. Wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, musst Du es bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e.V. (ADFC) codieren lassen. Ein entsprechender Nachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.

A 8.2

Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls

A 8.2.1

Anzeige- und Meldepflicht

Du musst uns jeden Schaden, den wir regulieren sollen, unverzüglich mitteilen.

Schäden durch strafbare Handlungen sowie Schäden, die durch einen Brand oder eine Explosion entstanden sind, sind außerdem unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen.

Schäden an einem Fahrrad, das Du zum Transport aufgegeben hast, musst Du unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen sind uns vorzulegen.

A 8.2.2

Unterlagen

Im Fall von Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub/ Teilediebstahl oder Totalschaden hast Du Anspruch auf eine Entschädigungsleistung, wenn Du die Rechnungen für das versicherte Fahrrad und ggf. die fest montierten Anbauteile im Original sowie eine Kopie der Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte einreichst. Zusätzlich ist im Fall von Diebstahl/Einbruchdiebstahl die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss im Original einzureichen.

Bei Reparaturen ist die Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Sie muss Angaben zum versicherten Fahrrad enthalten, z.B. Marke, Typ und/oder Rahmennummer. Bei Elektronikschäden ist uns ein gesonderter Nachweis über die Ursache des Schadens vorzulegen.

A 8.2.3 Genehmigung von Reparaturkosten

Übersteigen die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von 300 €, musst Du uns einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zur Genehmigung vorlegen. Das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile sind bis zu einer Reparaturfreigabe durch Dich aufzubewahren.

A 8.2.4 Auskunftspflicht

Du musst uns auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Brief) erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zudem musst Du uns gestatten, die Ursache und Höhe des Schadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu untersuchen.

A 8.2.5 Schadenminderungspflicht

Du musst dafür sorgen, dass keine unnötigen Kosten entstehen. Das bedeutet auch, dass Du mit einer schadenbedingten Reparatur keine Leistungen beauftragst, die im Rahmen einer Wartung durchzuführen sind.

Bestehen Zweifel an der Angemessenheit von Aufwendungen oder Maßnahmen und besteht kein akuter Handlungsbedarf, kontaktiere uns bitte, damit wir hier eine Entscheidung über die Kostenübernahme treffen können.

A 8.2.6 Subsidiarität (Entschädigung aus anderen Verträgen)

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Du bist verpflichtet, uns die notwendigen Informationen (Name der Versicherungsgesellschaft, dortige Versicherungsnummer) zur Verfügung zu stellen und uns wahrheitsgemäße Angaben zu einem Entschädigungsanspruch aus anderen Versicherungsverträgen zu bestätigen.

A 8.3 Folgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt Du eine Obliegenheit nach A 8.1 oder A 8.2 vorsätzlich, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.

Verletzt Du eine Obliegenheit nach A 8.1, so dürfen wir gemäß § 28 VVG den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird wirksam, sobald Du sie erhältst.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

A 9 Leistungsumfang

A 9.1 Maximale Entschädigungshöhe

Wir zahlen maximal eine Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Neuwert des Fahrrads (Kaufpreis ohne Abzug von Rabatten oder Vergünstigungen) zum Zeitpunkt des Erstkaufs. Bei gebrauchten Rädern entspricht die Versicherungssumme dem Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs. Versicherte Sachen, die explizit außerhalb der angegebenen Versicherungssumme angegeben werden, sind separat zu entschädigen.

Versicherte Leistungen mit expliziten Leistungsgrenzen sind zu beachten.

A 9.2 Entschädigung bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Teilediebstahl

Wir ersetzen die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beschaffung eines Ersatzes in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal in Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme. Diese ergibt sich aus dem Händlerverkaufspreis des versicherten Fahrrads gemäß

A 1.2 inklusive der fest verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstatten wir die Kosten für Ersatzteile und den Arbeitslohn, um das Fahrrad wieder funktionstüchtig zu machen – jedoch maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 9.3

Entschädigung bei einem Teilschaden

A 9.3.1

Bei einem Teilschaden ersetzen wir die Kosten für die Reparatur einschließlich der Ersatzteile in gleicher Art und Güte. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

A 9.3.2

Sofern Du nach einem Versicherungsfall die notwendigen schadenbedingten Reparaturen selbst vornimmst und nicht durch eine Fachwerkstatt, hast Du nur Anspruch auf Entschädigung, wenn

- die Selbstvornahme vorher durch uns genehmigt wurde und
- ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet wurden und
- ein sachverständiger Dritter nach Aufforderung durch uns die sachgemäße Reparatur bestätigt.

A 9.4

Verzicht auf Reparatur

Werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen, hast Du Anspruch auf Erstattung der veranschlagten Reparaturkosten, wenn Du uns einen entsprechenden Kostenvoranschlag vorlegst. Die darin enthaltene Umsatzsteuer wird nicht entschädigt. Bis zu einem Nachweis über die Beseitigung der schadenbedingten Mängel werden diese nicht reparierten Teilschäden bzw. Fahrradkomponenten bei Folgeschäden angerechnet und nicht oder nur teilweise erstattet.

A 9.5

Entschädigung bei einem Totalschaden oder Verlust

A 9.5.1

Bei einem Totalschaden ersetzen wir die Kosten für ein neuwertiges Fahrrad gleicher Art und Güte. Ist ein Fahrrad gleichen Typs wie das versicherte Fahrrad nicht mehr erhältlich, erstatten wir die Kosten eines anderen Fahrradmodells/-typs mit vergleichbaren technischen Merkmalen. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

A 9.6

Verzicht auf Ersatz

Verzichtest Du bei einem Totalschaden oder bei der Entwendung des Fahrrads auf dessen Ersatz, hast Du Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Werts, den das versicherte Fahrrad zum Schadenzeitpunkt hatte (Zeitwert). Mit zunehmendem Alter des Fahrrads vermindert sich der Zeitwert. Die Abschläge vom Neuwert errechnen sich wie folgt:

1. 100 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 12 Monate ist;
2. 75 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 24 Monate ist;
3. 50 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 72 Monate ist;
4. 25 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als 72 Monate ist.

Die Versicherungssumme entspricht dem Händlerverkaufspreis des versicherten Fahrrads oder Pedelecs gemäß A 1 inkl. der fest verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

Das Alter des versicherten Fahrrads berechnen wir taggenau ab dem Kaufdatum bis zum Zeitpunkt des Schadens.

Eine Entschädigungszahlung, die den Zeitwert des versicherten Fahrrads übersteigt (sog. Neuwertanteil), kannst Du nur dann von uns verlangen, wenn Du innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellst, dass die Entschädigung dazu verwendet wird, das versicherte Fahrrad, das zerstört worden oder abhandengekommen ist, in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Dies ist durch geeignete Belege nachzuweisen. In diesem Fall

richtet sich die Entschädigung nach den Regelungen zur Wiederbeschaffung gemäß A 9.2 bzw. A 9.5.

A 9.7 Nachweispflicht

Du hast Anspruch auf eine Entschädigungsleistung (Reparatur- oder Wiederbeschaffung), wenn Du uns die entsprechenden Kosten durch geeignete Belege nachweist (Reparaturrechnungen, Original-Kaufbelege für Ersatzteile oder ein neu angeschafftes Fahrrad).

A 9.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ersetzen wir nur, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist. Du hast die angefallene Umsatzsteuer durch Vorlage einer Reparaturrechnung oder einer Rechnung für die Ersatzbeschaffung nachzuweisen.

A 9.9 Unterversicherung

Wir verzichten auf die Kürzung der Leistung wegen Unterversicherung nach § 75 VVG.

A 9.10 Selbstbeteiligung

Für Schäden nach A 6 gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird je Versicherungsfall abgezogen.

A 10 Was sind die Grundlagen der Anpassung des Beitrages?

A 10.1 Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen (Kosten für Vertrieb und Verwaltung) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifs ermittelt. Dabei beachten wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Gleichartige Risiken bestimmen sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif ergeben.

Tarifmerkmale sind die Informationen, die wir zur Bestimmung des versicherten Risikos im Rahmen der Antragsaufnahme abfragen und im Versicherungsschein dokumentieren.

A 10.2 Wir überprüfen mindestens alle 3 Jahre, ob die kalkulierten Beitragsfaktoren hinsichtlich ihrer bisherigen und erwarteten künftigen Entwicklung (Kosten für Vertrieb und Verwaltung, sowie den Schadenbedarf) mit den tatsächlich beobachteten Werten übereinstimmen.

A 10.2.1 Ergibt die Überprüfung eine Erhöhung des Beitrages und verlängert sich der Vertrag nach B 2.1.2, können wir den Tarifbeitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraumes anpassen. Soweit wir von unserer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vorgetragen und bei einer erneuten Vertragsverlängerung berücksichtigt werden.

Ergibt die Überprüfung eine Minderung des Beitrages und verlängert sich der Vertrag nach B 2.1.2, verpflichten wir uns, Deinen Beitrag zu Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes anzupassen.

A 10.2.2 Wir sind nicht berechtigt, für den bestehenden Vertrag einen höheren Beitrag zu verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.

A 10.3 Der neue Betrag wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam. Dabei sind wir verpflichtet, Dich spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über die Anpassung zu informieren, sofern wir Deinen Beitrag erhöhen. In unserer Mitteilung weisen wir Dich auf den Unterschied zwischen Deinem alten und neuen Beitrag hin.

Du hast nach Erhalt der Informationen dann einen Monat Zeit, den vorliegenden Versicherungsvertrag zu kündigen. Optional kannst Du auch eine Umstellung des Vertrages beantragen (z.B. Herausnahme eines Bausteins).

Teil B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlst Du nicht rechtzeitig nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit

Wenn Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

B 1.4.2

Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätest Du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist Du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3

Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dich auf Deine Kosten in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und Dich auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B 1.4.4

Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist Du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5

Kündigung nach Mahnung

Bist Du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf haben wir Dich bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6

Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5

Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

B 1.5.1

Deine Pflichten

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, hast Du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von Dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

B 1.5.2

Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hast Du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Gebühren für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug dürfen wir Dir als Verzugsschaden in Rechnung stellen.

Ferner können wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart wurde, für die Zukunft vierteljährliche Beitragszahlung verlangen.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen haben und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

B 1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

B 1.6.2.3 Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B 1.6.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsrecht

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Rücktritt, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 2.1.2.1 Du hast das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

B 2.1.2.2 Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß B 2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

B 2.1.5 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- wir Deinen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B 2.2.2 Wirksamwerden Deiner Kündigung

Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Dein Kündigungsrecht gemäß B 2.1.2.1 bleibt davon unberührt.

B 2.2.3 Wirksamwerden unserer Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

B 3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung uns alle Dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Dir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die Dich vertritt, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Deines Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Dir zu berücksichtigen.

Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Vertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten

	Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.	B 3.2	Gefahrerhöhung
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.	B 3.2.1	Begriff der Gefahrerhöhung
B 3.1.2.2	Kündigung Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.	B 3.2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Deiner Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme unserer Versicherung wahrscheinlicher wird.
B 3.1.2.3	Vertragsänderung Hast Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinzuweisen.	B 3.2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
B 3.1.3	Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.	B 3.2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
B 3.1.4	Unsere Hinweispflicht Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.	B 3.2.2	Deine Pflichten
B 3.1.5	Ausschluss von unseren Rechten Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	B 3.2.2.1	Nach Abgabe Deiner Vertragserklärung darf durch Dich ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten werden.
B 3.1.6	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.	B 3.2.2.2	Erkennst Du nachträglich, dass ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet wurde, so musst Du uns diese unverzüglich anzeigen.
B 3.1.7	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von Dir oder Deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.	B 3.2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Deiner Vertragserklärung unabhängig von Deinem eigenen Willen eintritt, musst Du uns unverzüglich anzeigen, nachdem Du von ihr Kenntnis erlangt hast.
		B 3.2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch uns
		B 3.2.3.1	Kündigungsrecht Verletzt Du Deine Verpflichtung nach 3.2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Du Deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
		B 3.2.3.2	Vertragsänderung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Dich auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
		B 3.2.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
		B 3.2.5	Unsere Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
		B 3.2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Du Deine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt Du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.
		B 3.2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige bei uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Du Deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast Du

	Deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.		dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
B 3.2.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,	B 3.3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
	a) soweit Du uns nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder	B 3.3.3.1	Verletzt Du eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.
	b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder	B 3.3.3.2	Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
	c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.	B 3.3.3.3	Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.
B 3.3	Deine Obliegenheiten	B 4	Weitere Regelungen
B 3.3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 3.3.1.1	Besonders gefahrdrohende Umstände hast Du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.	B 4.1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
B 3.3.1.2	Rechtsfolgen Verletzt Du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.	B 4.1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
B 3.3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:	B 4.1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.
B 3.3.2.1	Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast Du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.	B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 3.3.2.2	Zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt: Du hast a) uns den Versicherungsfall, nachdem Du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen, b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen, c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen, d) sind Veränderungen unumgänglich, das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren, e) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, f) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Dir zugemutet werden kann. g) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm	B 4.2.1	Form, zuständige Stelle Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
		B 4.2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Deines Namens.
		B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
		B 4.3.1	Bei Erklärungen, die von Dir abgegeben werden: Wir als Adam Riese gelten als bevollmächtigt, von Dir abgegebene Erklärungen entgegen zu nehmen betreffend (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags, (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung, (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
		B 4.3.2	Bei Erklärungen, die von uns abgegeben werden: Wir als Adam Riese gelten als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine an Dich zu übermitteln.

B 4.3.3	Zahlungen an uns Wir als Adam Riese gelten als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an uns leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst Du nur gegen Dich gelten lassen, wenn Du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.	keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
B 4.4	Verjährung Deine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Du von dem Anspruch und von unserer Leistungspflicht Kenntnis erlangst. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung bei Dir als Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	B 4.8 Überversicherung Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Hast Du die Überversicherung in der Absicht geschlossen, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
B 4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand	B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
B 4.5.1	Außergerichtliche alternative Streitbeilegung Vor oder anstelle einer Klage kannst Du auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen. Richte dazu Dein Anliegen an den Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Weitere Informationen findest Du im Internet: www.versicherungsombudsmann.de Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z.B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdebetrag von 100.000 € und nur für Deine privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 € für uns bindend ist. In jedem Fall steht Dir im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.	B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag Du hast das Recht, den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) zu schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Dir als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt. B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung B 4.9.2.1 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Deiner Zustimmung verlangen. B 4.9.2.2 Soweit Deine Kenntnis und Dein Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Deine Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, musst Du für Dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Dein Repräsentant ist. B 4.9.2.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. B 4.9.2.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hast. B 4.10 Aufwendungsersatz B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für notwendig gehalten hast oder die Du auf unsere Weisung veranlasst hast. B 4.10.1.2 Machst Du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir nur dann Ersatz, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen, objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten. B 4.10.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und
B 4.5.2	Versicherungsaufsicht Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst Du Dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de Tel.: 0228 410 80, Fax: 0228 410 815 50 Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
B 4.5.3	Gerichtsstand Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ausnahme: Wenn Dein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz ▪ ins Ausland verlegt wurde oder ▪ nicht bekannt ist, können wir Dich vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.	
B 4.6	Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.	
B 4.7	Embargobestimmung Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem	

B 4.10.1.2 entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

B 4.10.1.5 Wir haben für den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Dein Verlangen vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehst Du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung von uns aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Steht Dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zu Deinem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Du hast Deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt Du diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Fühst Du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Deiner Person festgestellt worden, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Fühst Du den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Wir sind nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet, wenn Du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschst oder zu täuschen versuchst.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Dich wegen Betruges oder

Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13

Repräsentanten

Du mußt Dir die Kenntnis und das Verhalten Deiner Repräsentanten, z.B. einem von Dir beauftragten Versicherungsvertreter, zurechnen lassen.